Auswirkungen des Data Acts auf öffentliche Stellen

10. Oktober 2024

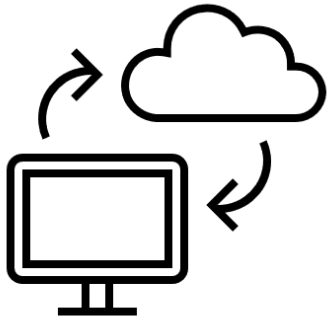
Dr. Till Gerhardt, Rechtsanwalt
Osborne Clarke



1 Worum geht es



Hauptanwendungsfelder des Data Acts



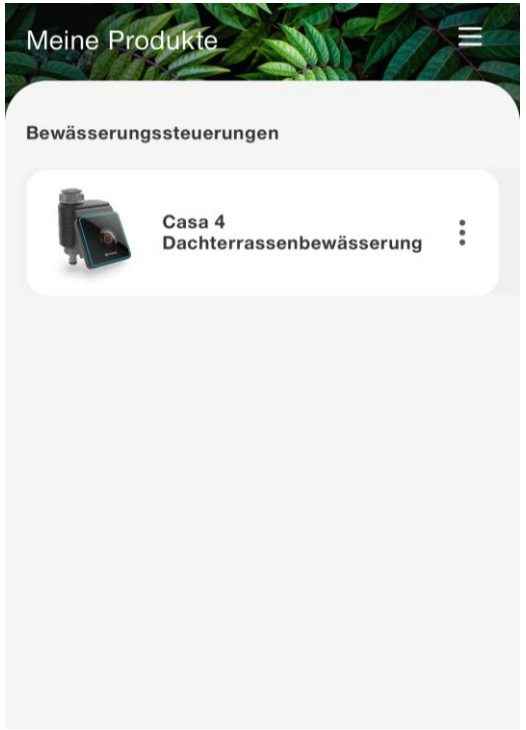
Daten-Verarbeitungsdienste



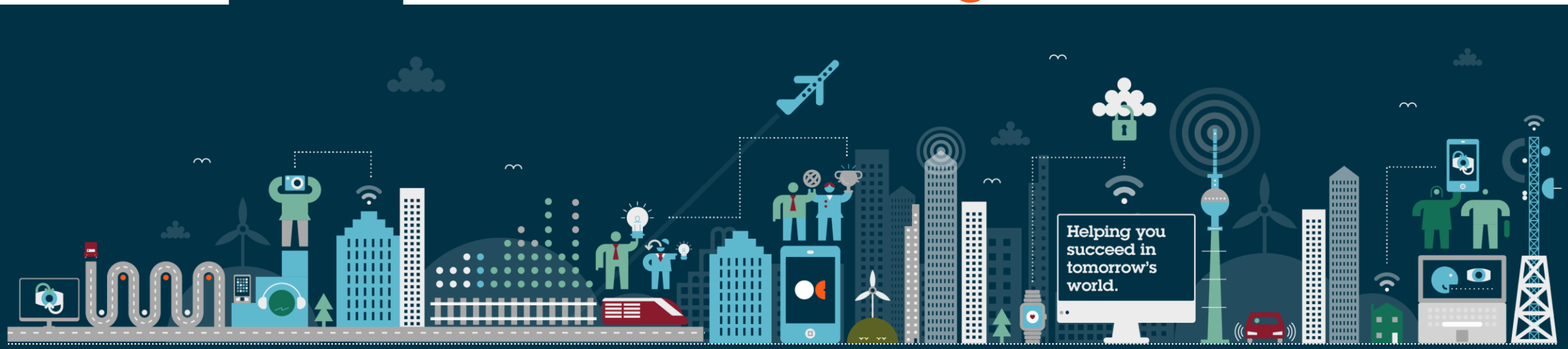
IoT-Anwendungen (vernetzte Produkte und verbundene Dienste)







2 Betrieb von und Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten



Datenverarbeitungsdienste

Art. 2 Nr. 8 DA:

„**Datenverarbeitungsdienst**“ eine digitale Dienstleistung, die einem Kunden bereitgestellt wird und einen flächendeckenden und auf Abruf verfügbaren Netzzugang zu einem gemeinsam genutzten Pool konfigurierbarer, skalierbarer und elastischer Rechenressourcen zentralisierter, verteilter oder hochgradig verteilter Art ermöglicht, die mit minimalem Verwaltungsaufwand oder minimaler Interaktion des Diensteanbieters rasch bereitgestellt und freigegeben werden können;

ErwGr 81 DA:

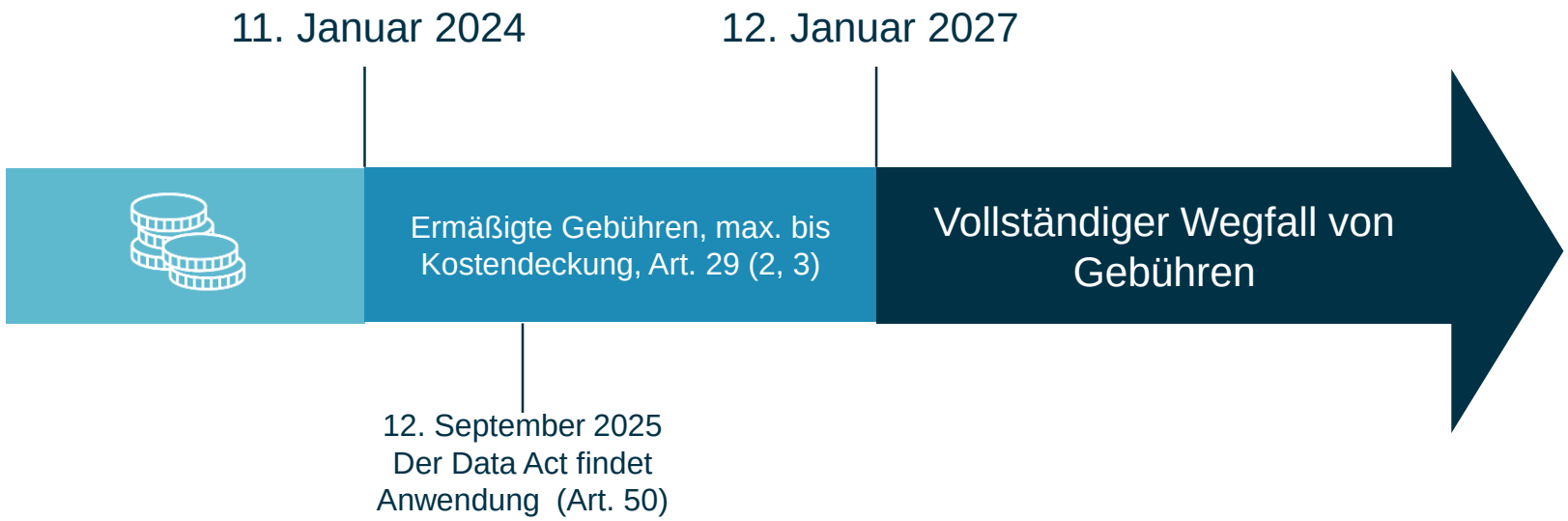
Nach allgemeinem Verständnis von Anbietern und Nutzern und im Einklang mit weit verbreiteten Standards fallen Datenverarbeitungsdienste unter eines oder mehrere der folgenden drei Modelle für die Bereitstellung von Datenverarbeitungsdiensten, nämlich „**Infrastructure-as-a-Service“ (IaaS)**, „**Platform-as-a-Service“ (PaaS)** und **„Software-as-a-Service“ (SaaS**). […] Diese drei grundlegenden Bereitstellungsmodelle für Datenverarbeitungsdienste werden weiter durch neue Variationen ergänzt, die jeweils eine ganz bestimmte Kombination von IKT-Ressourcen aufweisen, wie z. B. „**Storage-as-a-Service“ und „Database-as-a-Service**“.

Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten (Art. 23-31 DA)

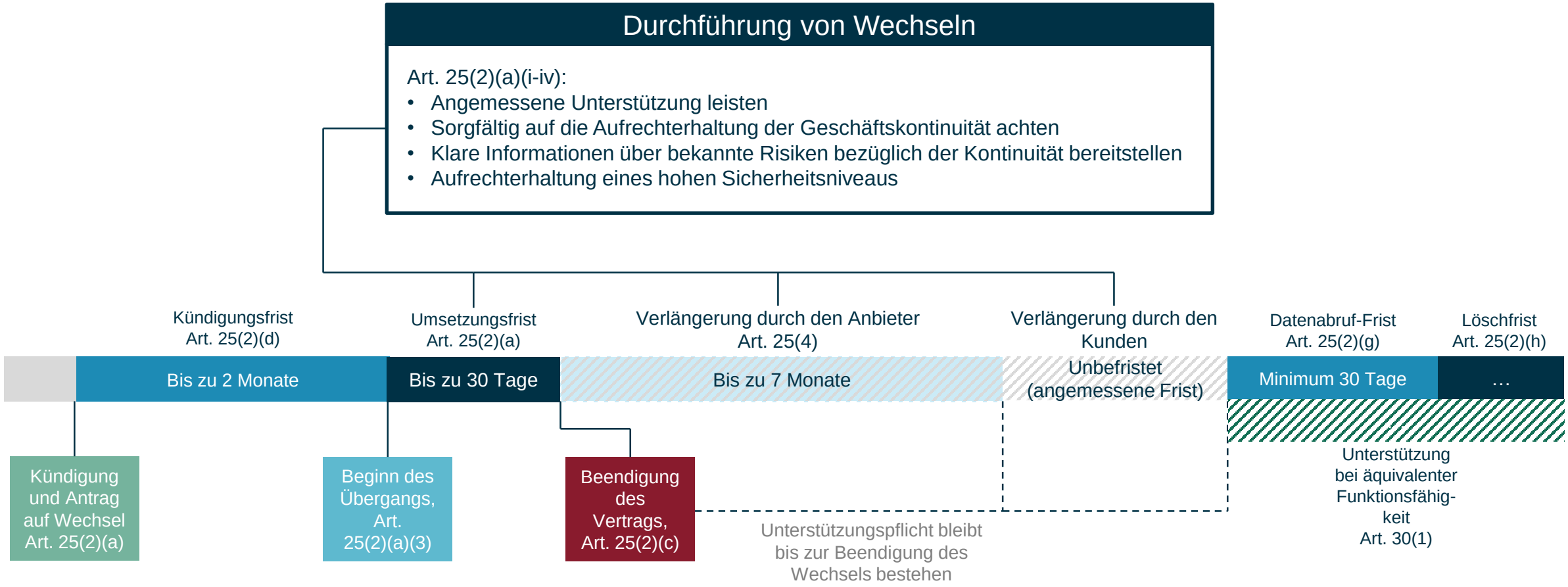
Anbieter müssen Hindernisse für einen wirksamen Wechsel beseitigen:

- Beendigung von Verträgen nach Ablauf der max. Kündigungsfrist gemäß Art. 25 DA (2 Monate)
- Übertragung von exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerten
- Trennung von Datenverarbeitungsdiensten gem. Art. 30 DA
- Abschluss neuer Verträge mit anderen Anbietern (keine Exklusivitätsvereinbarung)
- Erreichung von Funktionsäquivalenz
- Schrittweise Abschaffung von Wechselgebühren

Schrittweise Abschaffung von Wechselgebühren (Art. 29 DA)



Ablauf des Wechsels zwischen Datenverarbeitungsdiensten



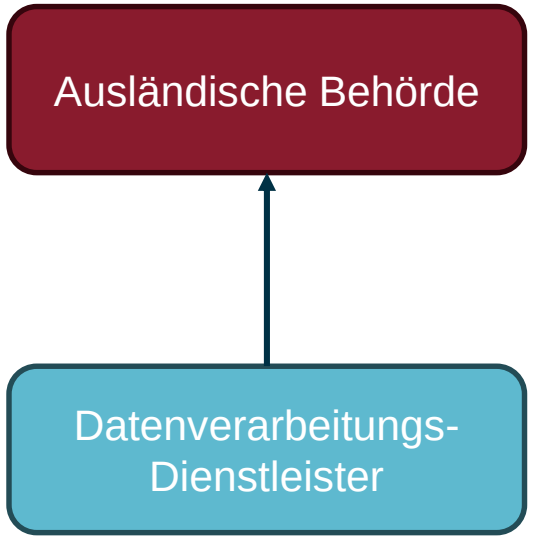
3 Drittlandtransfers



Schutz vor staatlichem Datenzugang aus Drittländern

Kap. VII (Art. 32 DA)

- Ergreifung von Schutzmaßnahmen gegen unrechtmäßigen staatlichen Zugang und eine unrechtmäßige staatliche Übermittlung im internationalen Umfeld
- Verpflichtung trifft (nur) Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten
- Gilt für alle nicht personenbezogenen Daten, die von dem DV-DL in der EU gespeichert werden
- umfasst technische, organisatorische und rechtliche Maßnahmen (einschließlich Verträge)
- Vorliegen eines Widerspruchs gegen lokales Recht – Klärung Schutzstandard (Geschäftsgeheimnisse, IP-Rechte, ggf. auch Datenschutz bei Gefahr einer Re-Identifizierung)



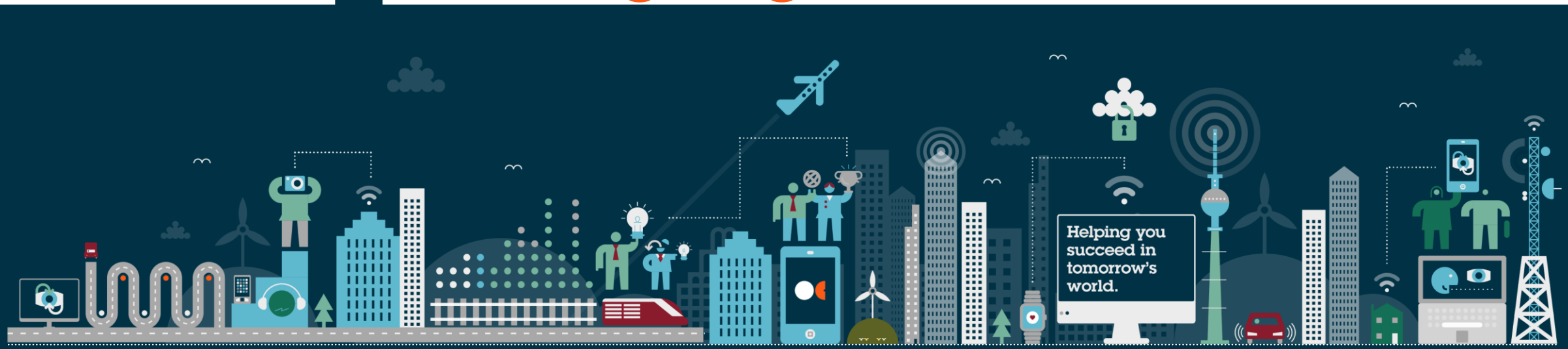
Art.32

- Ergreifen der angemessenen Maßnahmen
- Datenübermittlung grds. nur auf Basis v. Rechtshilfeabkommen
- Ausnahmsweise auch bei Vorliegen definierter Angemessenheitskriterien
- Möglichkeit der Einbeziehung der zust. Behörden im Falle eines Datenzugangsverlangens
- Information des Kunden vor Gewährung des Datenzugangs

Art.28

- Verpflichtung des DV-DL zur Veröffentlichung einer allgemeinen Beschreibung der getroffenen Maßnahmen auf seiner Website

4 Rechte von Behörden zur Erlangung von Daten



Grundkonzeption (Kap. V, Art. 14-22 DA)



Unternehmen (insb. Privatsektor, aber auch öffentliche Unternehmen)

Öffentliche Stelle (EU oder MS)

- Recht, Daten herauszuverlangen
- Recht, Daten zu nutzen
- Nur zulässig bei „außergewöhnlicher Notwendigkeit“



Fischsterben

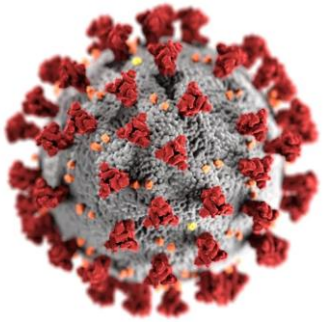
Polnische Behörden bergen kiloweise tote Fische aus der Oder

In der Oder an der Grenze zu Polen sind erneut tote Fische entdeckt worden, unter anderem viele Jungtiere. Die Angaben zu den möglichen Ursachen gehen auseinander.

13. Juni 2024, 19:10 Uhr Quelle: ZEIT ONLINE, dpa, kzi

Konstellation 1: öffentlicher Notstand (Art. 15 Abs. 1 lit. a DA)

- Daten mit und ohne Personenbezug umfasst
- Öffentlicher Notstand (Art. 2 Nr. 29 DA)
 - Zeitlich begrenzte Ausnahmesituation
 - Negative Auswirkungen auf die Bevölkerung & Risiko schwerwiegender und dauerhafter Folgen für Lebensbedingungen oder wirtschaftliche/finanzielle Stabilität
 - Amtliche Feststellung und Ausrufung der Ausnahmesituation
- Erforderlichkeit zur Bewältigung des Notstands
- Keine äquivalente Alternative zur Beschaffung der Daten



Konstellation 2: Aufgabenerfüllung (Art. 15 Abs. 1 lit. b DA)

- Nur bzgl. anonymer Daten
- Erforderlichkeit für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe
- Ausschöpfung anderer zur Verfügung stehender Mittel zur Erlangung von Daten
- Ausnahme: Kleinunternehmen sind nicht verpflichtet (bei Notstand aber doch)

Ablauf des Verfahrens

- Datenbereitstellungsverfahren mit Informations- und Begründungspflichten, u.a.:
 - Welche Daten sollen herausgegeben werden?
 - Nachweis der außergewöhnlichen Notwendigkeit (Art. 15)
 - Über Zweck, Dauer, Empfänger etc. informieren
 - Wie Datenminimierung: Anonymisierung – Pseudonymisierung – Klardaten
- Dateninhaber kann ablehnen, u.a. wenn Begründung nicht vorliegt (Art. 18 Abs. 2 lit. c DA); str. bei Geschäftsgeheimnissen
- Kompensation: bei Notstand grds. nicht, bei Aufgabenerfüllung grds. „faire Gegenleistung“
- Spezielles Verfahren „über Eck“ bei grenzüberschreitendem Bezug (Art. 22 DA)

5 Durchsetzung



Durchsetzung des Data Acts

Zuständige Behörden

- Zu benennen durch MS
- Bei Überschneidungen mit pbD: Datenschutz-Aufsichtsbehörde

Sanktionen

- Grundsätzlich in der Zuständigkeit der MS (“wirksam, verhältnismäßig und abschreckend”)
- Bei Verstößen gegen Kap. II, III **und V** der DA: Datenschutz-Aufsichtsbehörde darf “innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs” Geldbußen wie unter DSGVO verhängen

Geltungsbeginn

12. September 2025

6 To Do‘s

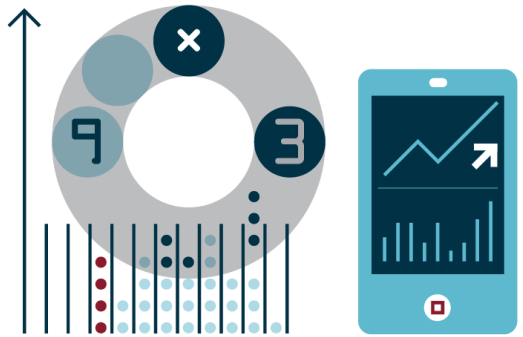


Was ist zu tun?

- Umstand und Art der Betroffenheit durch den DA feststellen
- Datenübermittlungen technisch vorbereiten (Schnittstellen vorsehen); aber: Art. 30 Abs. 6 DA:

 „Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten sind nicht verpflichtet, neue Technologien oder Dienste zu entwickeln“
- Falls anonyme (Maschinen-)Daten in Ländern außerhalb der EU gespeichert werden: Prüfung der Rechtmäßigkeit und Festlegung von Schutzmaßnahmen
- Informationen bereitstellen (z.B. Darstellung von Schutzmaßnahmen

 bei Drittlandtransfers auf Website durch DV-DL)
- Für Datenbereitstellung: „Außergewöhnliche Notwendigkeit“ vorab für eigenen Zuständigkeitsbereich definieren



Fragen (und bestenfalls Antworten)



Dr. Till Gerhardt
Rechtsanwalt / Counsel

Osborne Clarke PartmbB
till.gerhardt@osborneclarke.com